

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 09. Mai 2019

Jahrgang 29 Nr. 13/2019

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl des Kreistages im Landkreis Oder-Spree sowie die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 5
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt für

die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl des Kreistages im Landkreis Oder-Spree sowie die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Eisenhüttenstadt

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 41 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) sowie § 42 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) folgendes bekannt:

1. Die Wahlen finden **am 26. Mai 2019** statt.

Die Wahlen dauern jeweils von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Eisenhüttenstadt ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. April 2019 bis spätestens zum 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus in 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wähler über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, ausgehändigt.

Jeder Wähler hat für die Europawahl eine Stimme. Für die Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.

Jeder Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten für die Kennzeichnung einen Kreis für die Europawahl bzw. jeweils drei Kreise für die Wahl des Kreistages und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

Der Wähler muss für die Wahl des Kreistages und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Der Wähler kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung oder Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein (für die Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung ein gemeinsamer Wahlschein) so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, das er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weitere Hinweise sind den beigefügten Merkblättern zur jeweiligen Briefwahl zu entnehmen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Europawahl gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eisenhüttenstadt, 07. Mai 2019



F. Balzer
Bürgermeister